

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT NEUSS

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 263), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Meldegesetz Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag begehen. Ehejubilare sind die Personen, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum (diamantene, eiserne oder Gnadenhochzeit) begehen.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Gemäß § 34 Abs. 1b des Melderegistergesetzes dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Die Erteilung solcher automatisierten Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Von dem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postwege oder schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Neuss, - Bürgeramt -, 41456 Neuss, eingelegt bzw. erteilt werden.

Neuss, den 05.07.2005

Der Bürgermeister, In Vertretung, Goldammer, Beigeordneter